

27. Februar 2026

Anregungen und Hinweise zum geplanten Landesintegrationsgesetz

Voranstellen möchten wir die Worte von Hannes Schamann zu den Chancen und Risiken eines Integrationsgesetzes. Vor allem im Hinblick auf die Veränderung oder Schaffung von neuen Pflichtaufgaben:

„(...) Die Einführung einer Pflichtaufgabe darf (...) nicht dazu führen, dass etablierte und funktionierende Strukturen gefährdet oder geschwächt werden; sie sollte integrationspolitisch aktive Kommunen nicht einschränken. Vielmehr muss sie ihnen Spielräume lassen, sich auf lokale Gegebenheiten und veränderte Rahmenbedingungen einzustellen. Denn das Themenfeld Integration ist sehr dynamisch – aufgrund wechselnder Zahlen und Formen der Zuwanderung, gesellschaftspolitischer oder wissenschaftlicher Debatten und Trends. Dynamik erhält es auch durch bewusste Schwerpunktsetzungen in der jeweiligen Kommune (...)“

Quelle: Boris Kühn, Hannes Schamann, Petra Bendel; Integration als Pflichtaufgabe: Holzweg oder Königsweg zu krisenfesten kommunalen Strukturen?; Universität Hildesheim, 2024

Allgemeine Bestimmungen

Es braucht ein breites und sichtbares politisches Bekenntnis: Menschen mit Migrationsgeschichte sind Willkommen im Land Brandenburg!

Dieses Gesetz dient der Integration, Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte im Land Brandenburg. Es soll zu einer gleichberechtigten und umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben beitragen. Es geht um eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche des sozialen, kulturellen, ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Lebens sowie alle Verwaltungsebenen betrifft.

Hierbei möchten wir hervorheben, dass wir Integration als schwierigen Begriff ansehen, der nicht allgemeingültig definiert werden kann und zitieren aus dem Fachkonzept der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendmigrationsdienste (JMD):

„Integration ist im Migrationskontext ein problematischer Begriff, für den es keine allgemeingültige Definition gibt. Er suggeriert, dass Menschen, die nach Deutschland kommen, sich in eine bestehende, homogen gedachte Mehrheitsgesellschaft eingliedern müssen. Sie werden als kulturell Andere und Fremde markiert. Integration wird jenseits wissenschaftlicher Diskurse deshalb häufig mit Assimilation oder Akkulturation (verstanden als weit-gehende Angleichung an die Mehrheitskultur) gleichgesetzt. Die Vorstellung einer vermeintlich homogenen und damit weitgehend konfliktfreien Gesellschaft ist in der Bevölkerung immer noch weit verbreitet.“

Die LIGA der Wohlfahrtsverbände Brandenburg fordert die Landesregierung auf, durch die Schaffung eines modernen Integrationsgesetzes, die Chance zu nutzen, um für Migration und Zuwanderung als eine notwendige und demokratische Entscheidung des Landes für eine moderne und weltoffene Gesellschaft einzutreten. Im Integrationsgesetz sind Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte zu verankern.

Die LIGA empfiehlt die Beteiligung der Integrationsverbände und Migrant*innenorganisationen im Land Brandenburg im Gesetz auf allen Ebenen strukturell zu verankern und deren Beteiligung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Geltungsbereich

Erweiterung des Anwendungsbereiches der migrationsspezifischen sozialen Unterstützung, auf die migrationsspezifischen Bedarfe von allen in Brandenburg lebenden Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte und die integrationsspezifischen Belange der aufnehmenden Gesellschaft.

Wesentliche Handlungsfelder für ein Integrations- und Teilhabegesetz

1. Standards zur Unterbringung von Schutzsuchenden

- Überarbeitung der Mindeststandards zur Unterbringung für alle Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung.
- Schaffung eines Landesgremiums zur Begleitung von Landesübergangseinrichtungen und Ausreiseeinrichtungen.
 - Begrenzung der Verweildauer in Landesübergangseinrichtungen zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Umgangs mit den untergebrachten Personen unabhängig von der Dauer von Verwaltungsvorgängen.
- Soll-Norm für eine Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit (FMSA), die gewährleistet, dass Entscheidungen nach professionellen Standards und im Interesse der Ratsuchenden getroffen werden.
- Individuelle Beratung und Begleitung beim Zugang zu Wohnraum, bei komplexen Problemlagen auch im Rahmen von Case Management.
- Gewährleistung von WIFI-Verbindungen vor allem in GU's in ländlichen Räumen.
- Sicherstellung der Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden vor Ort für die Bedarfe besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren.

2. Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Menschen mit Migrationsgeschichte

- Förderung der PSZ auf der Grundlage der Leitlinien der Bundes AG der PSZ (Baff e.V.).
- Ermöglichen einer psychosozialen Versorgung unabhängig vom Aufenthaltsstatus; Programme zur Öffnung der Regeldienste und zur verbesserten Versorgung der Patienten in der Psychiatrie u. in der Nachsorge.

- Schaffung von spezifischen Fachstellen an den Sozialpsychiatrische Dienst (SPDi) und von (offenen) Zentren zur Komplexversorgung.
- Optimierung der Diagnostik im Kontext „besonderer Schutzbedürftigkeit“.

3. Festigung der Versorgungs- und Netzwerkstruktur in den Kommunen:

- Verlässliche Integrationsarbeit findet statt, wenn Planungssicherheit, Personalkontinuität und bewährte Strukturen gegeben sind. Daher fordern wir nachdrücklich die Verankerung der Integration und Teilhabe als Pflichtaufgabe. Dies gewährleistet die nötige Planungs- und Handlungssicherheit und eine Professionalisierung
- Die Sicherung der Migrationssozialarbeit muss als sicherer Baustein der Integration im Gesetz verankert werden.
- Es bedarf der Migrationsfachdienste, die durch eine Soll-Norm in ihrer Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit sichergestellt sind.
- Migrationsfachdienste sollen unabhängig von Einrichtungen der Unterbringung agieren können, diese brauchen Zugang zu den Einrichtungen, um Menschen aufsuchen zu können. Migrationsfachdienste dienen auch dem Fachaustausch zwischen diesen sozialarbeiterischen Angeboten. Es bedarf sowohl der unterbringungsnahen und unterbringungsfernen Beratung.
- Die landesfinanzierte Beratung sollte sich als Ergänzung der bestehenden bundesfinanzierten Strukturen der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und für Heranwachsende (JMD) verstehen und keine Parallelstrukturen schaffen. Es braucht klare Abgrenzungen zwischen den Zielgruppen und Aufgaben.
- Evaluation, Monitoring und eine Berichtspflicht sollten implementiert werden, um aussagekräftige Belege im Bereich der Integration und Teilhaben zu erlangen.

4. Begleitung bei der Integration in den Alltag

- Für eine gelingende Integration und Teilhabe bedarf es einer expliziten gesetzlichen Verankerung von Beratungs- und Begleitangeboten. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung beim Übergang in ein selbstbestimmtes Leben. Beratung und Begleitung sind an den Schnittstellen und Übergängen erforderlich, zum Beispiel bei Rechtskreiswechseln sowie beim Zugang zu den Sozial- und Sicherungssystemen oder zum Bildungssystem. Sie tragen maßgeblich zur Entlastung der kommunalen Verwaltung bei, insbesondere wenn sie im Rahmen der Begleitung auch als Sprachmittler*innen wirken.
- zusätzliches und fachlich qualifiziertes Personal als Teil der regelhaften Dienste und Angebote der allgemeinen Daseinsvorsorge und in den Pflichtaufgaben der Sozialgesetze.
- Für die gute Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte braucht es eine verlässliche Finanzierung durch z.B. Mentoringprogramme, Patenschaftsprojekte und feste Ansprechpartner*innen im Alltag, die bspw. bei Behördengängen, und darüber hinaus unterstützen können.

- Niedrigschwellige, mehrsprachige Informationsangebote in analoger und digitaler Form sind verbindlich vorzusehen.
- Ehrenamtliche Strukturen sind professionell zu begleiten und durch hauptamtliche Koordination zu stabilisieren.
- Besondere Bedarfe vulnerabler Gruppen – etwa Alleinerziehender, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder traumatisierter Personen – sind durch spezialisierte Unterstützungsangebote zu berücksichtigen.

5. Stärkung der Strukturen zur gelingenden Integration - Integrationsbeauftragte im Land und in den Landkreisen und in kreisfreien Städten

Für eine gelingende Integration bedarf es folgender verlässlicher institutioneller Strukturen:

- **Landesintegrationsbeirat**
Dieser ist als SOLL-Aufgabe im Integrationsgesetz zu verankern. Dieser Landesintegrationsbeirat dient als Beratungsgremium für Ministerien und Politik. Dieser setzt sich aus den verschiedenen beteiligten Akteuren im Bereich Migration und Flucht zusammen, u.a. Ministerien, kommunale Integrationsbeauftragte, freie Träger, Wohlfahrtsorganisationen, Integrationsverbände und Migrant*innenorganisationen im Land Brandenburg. Er dient einem landesweiten Informationsaustausch zwischen Land und Integrationsakteuren in der Fläche.
- **Landesintegrationsbeauftragte**
Der Erhalt und die Verankerung einer verpflichtenden Einrichtung einer oder eines Landesintegrationsbeauftragten inklusive Beratungsstelle und Personal zur Erfüllung der länder- und landesweiten Aufgaben.
- **Kommunale Integrationsbeauftragte**
Das Land fördert in den Landkreisen und kreisfreien Städten je eine oder einen weisungsunabhängigen, hauptamtlichen Landesintegrationsbeauftragten. Diese Stelle muss direkt der Verwaltungsspitze zugeordnet sein, um Integration ressortübergreifend strategisch verankern und steuern zu können.
- **Selbstorganisationen von migrantischen Communities stärken und fördern**
Die finanzielle Förderung und strukturelle Stärkung von bereits bestehenden migrantischen Selbstorganisationen muss mit dem Gesetz festgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte das Gesetz die Art und Weise der Beteiligung dieser Strukturen vorsehen.
- **Der Auf- und Ausbau von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Bereich Integration, Partizipation und Teilhabe in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist verpflichtend im Gesetz zu verankern**
- **Es braucht ein landkreisweit wirkendes, migrationsspezifisches Fachnetzwerk unter Federführung des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt. Die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsunabhängigkeit sind zu gewährleisten. Diese Netzwerke sollten bei den Integrationsbeauftragten angebunden werden. Ziel des Netzwerkes sollte sein, als Fachgremium auch beratend für Politik und Verwaltung zu wirken. Aus diesem Netzwerk heraus können**

themenspezifische Arbeitsgruppen gebildet werden, z.B. zu den Themen Arbeitsmarktintegration und Bildung.

- Zuwanderungsprognosen müssen zukünftig fester Bestandteil der Sozialplanung im Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten sein

6. Arbeitsmarktintegration als Pflichtaufgabe

- Gelingende Arbeitsmarktintegration durch dauerhafte Lösungen und flächendeckende und aufeinander abgestimmte Angebote in den einzelnen Kommunen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die neben wirtschaftlicher auch von zivilgesellschaftlicher Seite gestützt werden muss.
- Kontaktstellen vor Ort und in den Regionen sind im Integrations-, Partizipations- und Teilhabegesetz zu verankern. Diese bündeln alle Kräfte zur Steuerung von Angeboten und dienen als kompetenter Anlaufpunkt, u.a. für Arbeitgeber, und der Koordination der Förderstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie unterstützen die nachhaltige Vernetzung der bestehenden Unterstützungs-Angebote aus Bundes-, Landes- und kommunaler Finanzierung zur Integration vor Ort mit den Institutionen und der Wirtschaft zur Integration in Arbeit.
- Ziel: Erhalt, Vernetzung und innovativer Ausbau vorhandener Strukturen und Kompetenzen. Es bietet sich an, hierfür die vorhandenen kommunalen Netzwerke und Strukturen mit deren vorhandenen Beratungsangebote zu nutzen und deren Kompetenzen auszubauen.
- Regional verankerte Unterstützungssysteme insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, um die Beschäftigung von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte zu fördern. Das sollte an die jeweiligen Regelangebote der Wirtschaftsförderung der Landkreise verankert werden.

7. Öffnung von Behörden und Verwaltungsstrukturen

- Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichten sich im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe und eine Öffnung in die Migrationsgesellschaft zu sorgen.
- Die Gewinnung und Förderung von Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst ist aktiv zu unterstützen.
- Fort- und Weiterbildung in Vielfaltskompetenz und Antirassismusbearbeitung sind für alle Beschäftigten sicherzustellen.

8. Bildung und lebenslanges Lernen

- Durchgängige Sprachförderung - alltagsintegrierter Sprachbildung in Kitas über intensive Sprachförderung an Schulen in Form von Förderunterricht, Vorbereitungs- und Willkommensklassen bis hin zu ausreichenden, wohnortnahen Integrations-, Deutsch- und Alphabetisierungskursen für Erwachsene.
- Ausbau der Sprachkurse mit Kinderbetreuung.
- Programme zur Frühförderung von Kleinkindern, die keinen Kita-Platz haben.

- Integrationsverbände und Migrant*innenorganisationen sind strukturell bei der Schaffung von Angeboten und deren Ausbau partizipativ zu beteiligen.
- Programme, wie „Rucksack-Kita“ oder „Griffbereit“, die Mehrsprachigkeit als Ressource wertschätzen und Eltern aktiv einbeziehen, müssen gefördert und ausgebaut werden.
- Der Ausbau von Programmen zur Integrationsförderung in den Schulen ist zu gewährleisten, z.B. durch Schulsozialarbeit mit Vielfaltskompetenz und dem Fokus auf Antirassismusbildung, sowie interkulturelle Mediation und die Zusammenarbeit mit migrantischen Eltern.
- Gewährleistung von Fort- und Weiterbildungen und Erweiterung der Ausbildungsprogramme für pädagogische Fachkräfte.
- Die Vernetzung aller Bildungsträger (Kita, Schule, VHS, Hochschule, Jobcenter) in einem kommunalen Bildungsmanagement sollte im Gesetz verankert werden.
- Die Anerkennung und Förderung von Mehrsprachigkeit als Ressource sollte festgeschrieben werden.
- Ebenso wie die Möglichkeiten für das Erlernen der jeweiligen Muttersprache.
- Eine nachhaltige und gezielte Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in allen Bereichen der Bildung ist sicherzustellen
- Kindern und Jugendliche mit Flucht- und Migrationsgeschichte müssen die gleichen Zugänge zu Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben.
- Förderungen, die in den Bildungsgesetzen für Kita und Schule festgeschrieben sind, müssen auch strukturell sichergestellt werden und sind mit einem Rechtsanspruch zu versehen.

9. Subsidiarität

- Strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrt auf der Grundlage der Subsidiarität in der Erbringung von Pflichtleistungen.
- Ausschreibungsverfahren sozialer Leistung sollten Mindeststandards an Fachlichkeit voraussetzen und nicht allein durch finanzielle Aspekte begrenzt werden.
- Langfristige und verlässliche Vertragslaufzeiten sind sicherzustellen, um Planungssicherheit, Personalbindung und fachliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.
- Die Beteiligung freier Träger an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation integrationspolitischer Maßnahmen ist verbindlich zu regeln.

10. Integrationsverbände, Migrant*innenselbstorganisationen und Zivilgesellschaft

- Strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit und Beteiligung der Selbstvertretung und der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des Integrationsgesetzes in den Einrichtungen und Diensten.
- Verbindliche Beteiligungsformate auf Landes- und kommunaler Ebene zur Mitwirkung an Planung und Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen.

- Förderung von Netzwerken und Kooperationen zwischen Migrant*innenselbstorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren.

11. Evaluation und Monitoring

- Evaluation und Monitoring dessen, was zur Pflicht wird, von Anfang an.
- Strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit mit Trägern der Wohlfahrtspflege bei der Erstellung und Aktualisierung von integrationspolitischen Konzepten für Brandenburg.

Kontakt

Peter Botzian

Vorsitzender des Fachausschuss Migration und Integration

P.Botzian@caritas-berlin.de